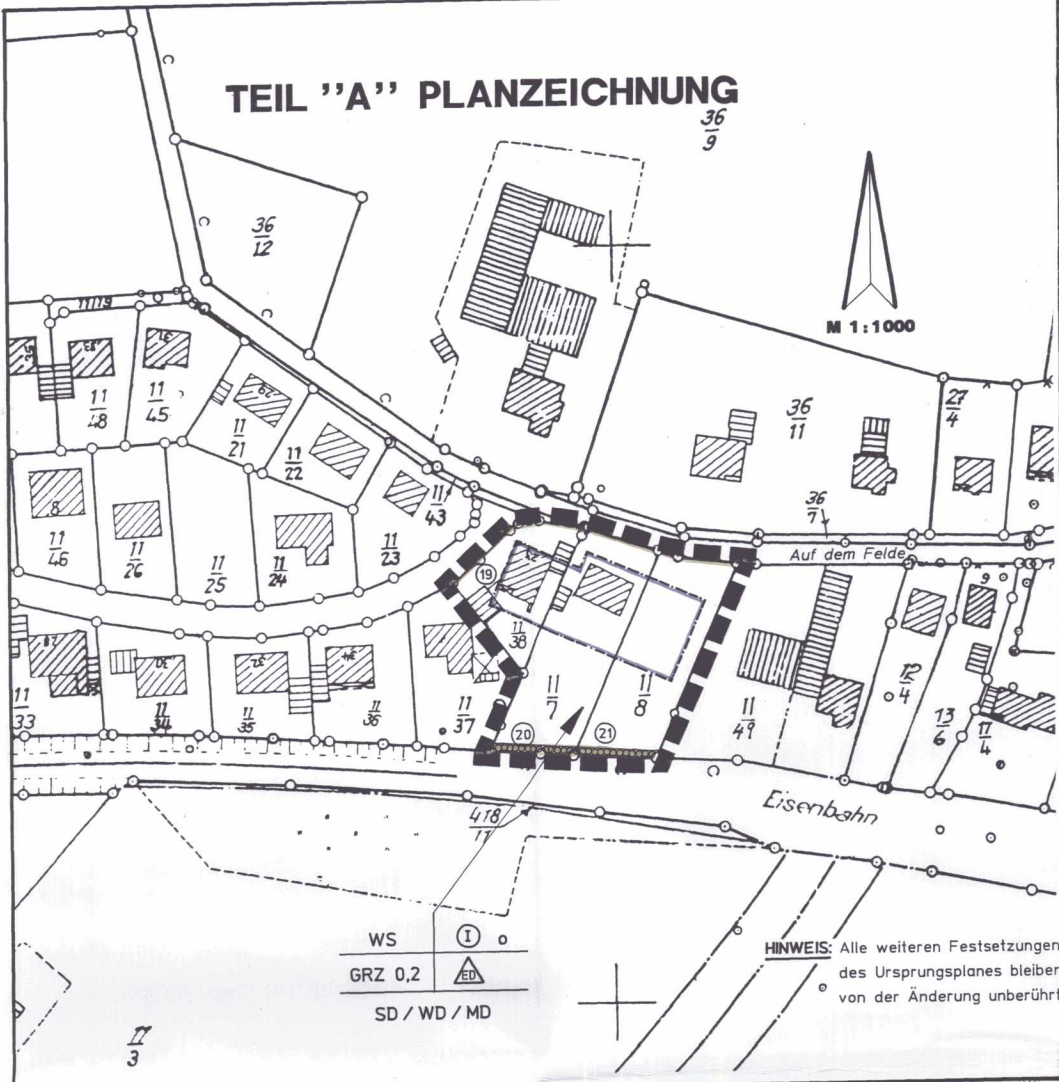


TEIL "A" PLANZEICHNUNG

36
9



WS ①
GRZ 0,2
SD / WD / MD

HINWEIS: Alle weiteren Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben von der Änderung unberührt.

SATZUNG DER GEMEINDE ALVESLOHE KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 FÜR DAS GEBIET " Auf dem Felde "

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG

Aufgrund des § 10 i. V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.2000 gemäß § 10 BauGB und § 92 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7, vereinfachte Änderung/Ergänzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 06.07.1999
- Den Eigentümern der von den Änderungen / Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen / Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 25.11.1999 unter Fristsetzung bis zum 03.12.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Beteiligten haben innerhalb der vorbezeichneten Frist widersprechen / nicht widersprochen.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 2. vereinf. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden/folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in / in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.03.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die vereinfachte Bebauungsplanänderung/ -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.03.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.2000 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-6 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE ALVESLOHE



DEN 3.4.2000

BÜRGERMEISTER

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

DEN

LEITER DES KATASTERAMTES

8. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung/ -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE ALVESLOHE



DEN 5.4.2000

BÜRGERMEISTER

9. Die Genehmigung/ Der Satzungsbeschluss der Gemeinde zur 2. vereinfachten Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 7.4.2000 (vom bis zum Segeberg, Segeberg) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 07.03.2000 in Kraft getreten.

GEMEINDE ALVESLOHE



DEN 7.4.2000

BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7, 2. vereinfachte Änderung, § 9 (7) BauGB

Art der baulichen Nutzung:
§ 9 (1) 1 BauGB, § 5 bis 11 BauNVO

WS Kleinsiedlungsgebiete, § 2 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung:
§ 9 (1) BauGB, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO

① Zahl der Vollgeschosse zwingend, § 16 (4) BauNVO

Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO

△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO

— Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

Baugestaltung, § 9 (4) BauGB i. V. mit § 92 LBO

SD/WD/MD Satteldach, Walmdach bzw. Mansardendach zulässig,

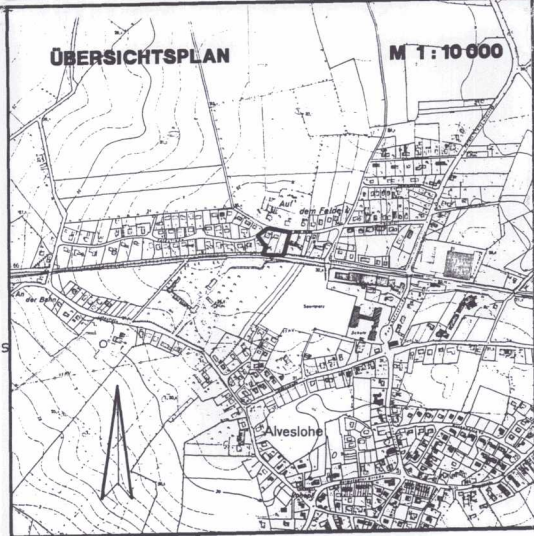
Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB

— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,

— Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) 25a BauGB

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10 000



DARSTELLUNGEN OHNE NORM-CHARAKTER

- o — Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- 11 7 Katasteramtliche Flurstücksnummer
- ▨ Grundfläche einer vor-handenen baulichen Anlage
- ① 19 Numerierung der Baugrundstücke aus dem Ursprungsplan